

Landgericht München I

Az.: 21 S 4381/14
233 C 21192/13 AG München



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.. [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 44357 Dortmund

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED] 45731 Waltrop

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 21. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] die Richtern [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.01.2015 folgendes

Endurteil

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 20.12.2013, Az. 233 C 21192/13, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Amtsgerichts München ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

Die Beklagte greift das Ersturteil vollumfänglich an

Die Beklagte beantragt:

1. Das Urteil des Amtsgerichts München vom 20.12.2013 aufzuheben und zur erneuten Entscheidung in der Sache an das Amtsgericht zurückzuweisen.
2. Die Revision zuzulassen.

Die Klagepartei beantragt:

1. Die Berufung der Beklagtenseite gegen das Urteil des Amtsgerichts München vom 20.12.2013, Az. 233 C 21192/13, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagtenseite hat die Kosten beider Rechtszüge zu tragen

Die Wiedergabe der tatsächlichen Feststellung entfällt im Ubrigen gemäß §§ 540 II, 313a Abs 1 Satz 1, 544 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO.

II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg, weil das Erstgericht zutreffend den Vortrag in der Klageerwiderung, dass die polnische Nichte die Rechtsverletzung zu verantworten hätte, als verspätet zurückgewiesen hat. Auch die weiteren Berufungsrügen bleiben erfolglos.

Auf die Entscheidungsgründe des Ersturteils wird mit folgenden Erwägungen Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO):

1. Das Vorbringen zur Verantwortlichkeit der Nichte kann in der Berufungsinstanz nach § 531 Abs. 1 ZPO nicht berücksichtigt werden, weil es in der ersten Instanz zurecht gemäß §

296 ZPO ausgeschlossen wurde.

Die Frist zur Klageerwiderung wurde versäumt, ohne dass die Beklagte dies entschuldigt hätte; im Übrigen lag das Skype-Protokoll (Anlage B1) bereits am 17.08.2013 vor. Durch die Zulassung des Vorbringens würde der Rechtsstreit verzögert:

Bei rechtzeitigem Vorbringen hätte die Klagepartei die Verantwortlichkeit der Nichte noch so rechtzeitig bestreiten können, dass sie noch zum Termin hätte geladen werden können. Allein durch die Zulassung des Vorbringens hatte der Rechtsstreit länger gedauert, da statt eines Urteils im Haupttermin nur ein Beweisbeschluss hätte ergehen können. Das Erstgericht durfte der Klägerin eine Schriftsatzfrist einräumen, obwohl die Wochenfrist des § 132 ZPO bereits verstrichen war. Denn diese stellt lediglich eine Mindestfrist dar, die im Lichte des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu sehen ist. Von der Klägerin im Termin eine abschließende Erklärung zu verlangen, wäre dem facettenreichen Vortrag der Klageerwiderung, zumal es sich um den ersten Schriftsatz mit erstmaliger Einlassung zum Verfahren handelte, nicht gereicht geworden.


Durch vorbereitende Anordnungen konnte das Gericht die Verzögerung nicht auffangen, da erst abzuwarten war, ob der Vortrag bestritten werden würde.

2. Da die Ladung der Beklagten persönlich nicht zur Sachaufklärung erfolgt ist, fehlt der daran anknüpfenden Argumentation die Grundlage. Zudem gibt es keine Regelung, die § 296 ZPO bei der Ladung der Partei ausschließt.
3. Die Hinweise im Termin schließen eine Verspätung nicht aus, da diese bereits eingetreten war. Soweit geltend gemacht wird, dass sie gegen die Grundsätze eines fairen Verfahrens verstoßen hätten, ist eine Kausalität für die Entscheidung nicht ersichtlich.
4. Mangels fristgerechter Rüge hatte das Erstgericht nicht auf die örtliche Zuständigkeit einzugehen. Im Übrigen wird auf § 513 Abs. 2 ZPO verwiesen.
5. Der geltend gemachte und bestrittene Schaden hatte durch das Erstgericht geschätzt werden können, sodass mangels Verzögerung das Vorbringen insoweit nicht hätte zurückgewiesen werden können. Die Schätzung kann in der Berufung nachgeholt werden. Dabei bieten die Angaben der Klägerin eine ausreichende Schätzgrundlage, auf der die mit einer Vielzahl vergleichbarer Verfahren befasste Kammer den Schaden auf EUR 600,00 schätzt. Dabei wird berücksichtigt, dass es sich um eine Angebotslizenz handelt, die der massenhaften, nicht kontrollierbaren Verbreitung in Tauschbörsen Rechnung trägt.
6. Die Abmahnkosten können aus dem geltend gemachten Gegenstandswert beansprucht werden. Es erfolgt keine Deckelung, weil die Tauschbörsenteilnahme keine unerhebliche Rechtsverletzung darstellt. Aus der unterbliebenen Geltendmachung weiterer Schaden kann nicht auf eine von dem RVG abweichende Honorarvereinbarung zwischen der Kläge-

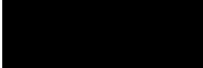
rin und ihren Prozessbevollmächtigten geschlossen werden. Denn es steht jeder Partei frei, welche Positionen sie in einen Rechtsstreit einbringen will.

7. Kosten: § 97 ZPO.
8. Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 713 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO.
9. Die Revision ist nicht zuzulassen, da es sich um eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage gesicherter höchstrichterlicher Rechtsprechung handelt. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nach § 26 Nr. 8 EGZPO nicht statthaft.

gez.



Vorsitzender Richter
am Landgericht


Richterin


Richter
am Landgericht


Verkündet am 28.01.2015

gez.

 JSekr'in ,
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 30.01.2015

 JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig